



Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Hilfsfonds der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern

vom 14. Juni 1978 (Stand am 1. Januar 2012)

Die Synode,

in Ausführung von Art. 4 der Verordnung vom 14. Juni 1978 über den Hilfsfonds¹, auf Antrag des Synodalrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Synodalrat entscheidet über Beiträge im Einzelfall bis zur Höhe von Fr. 100'000.--. Leistungen, welche diese Summe überschreiten, bedürfen der Genehmigung der Kirchensynode.

Art. 2

Auf Gesuch hin können einmalige Beiträge bewilligt werden:

- an kirchliche Aufgaben aller Art, die sich innerhalb des bernischen Synodalverbandes stellen,
- ausnahmsweise auch an andere Aufgaben, vorausgesetzt, dass sie mit dem allgemeinen Auftrag der bernischen Landeskirche in Zusammenhang stehen.

Art. 3

Bei der Bewilligung und der Bemessung der Beiträge ist darauf zu achten, dass alle anderen kirchlichen und nichtkirchlichen Finanzierungsmöglichkeiten in erster Linie beansprucht werden, und dass sich die Kirchgemeinden, in deren Interessengebiet die Aufgabe erfüllt werden soll, an der Finanzierung nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit beteiligen.

¹ KES 63.210.

Art. 4

Beitragsgesuche sind vor Inangriffnahme der Aufgabe, versehen mit den nötigen Unterlagen und einem Finanzierungsplan, an den Synodalrat einzureichen. Ohne diese Unterlagen dürfen keine Beiträge zugesichert und ausgerichtet werden. Den Zeitpunkt der Beitragsausrichtung bestimmt der Synodalrat. Nach Beendigung der Aufgabe ist dem Synodalrat eine Abrechnung einzureichen.

Art. 5

Mit dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen werden diejenigen vom 22. Juni 1965 aufgehoben.

Bern, 14. Juni 1978

NAMENS DER SYNODE
Der Präsident: *K. Schulthess*
Der Sekretär: *H.R. Thoma*

Änderungen

- Am 25. Mai 2011 (Beschluss der Synode):
geändert in Art. 3.